

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

der Stadt Ravensburg
als Schulträger der städtischen Schulen
- nachfolgend "Schulträger" genannt -

und

den städtischen Gemeinschaftsschulen
- nachfolgend "Schulen" genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die städtischen Gemeinschaftsschulen und die Stadt Ravensburg als deren Schulträger möchten für die Schülerinnen und Schüler ein bestmögliches Schulangebot bereitstellen. Die Vertragspartner vereinbaren daher eine enge inhaltliche und organisatorische Kooperation in festgelegten Kommunikationsstrukturen. Ebenfalls verständigen sich die Parteien auf einen rationalen Einsatz von Personal und Räumen sowie von Geld- und Sachmitteln.

§ 2 Anwendungsbereiche

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf folgende Regelungsbereiche

- a) Steuerung des Schülerzugangs in die Klassen 5
- b) Beschaffung und Organisation der gemeinsamen Lern- und Unterrichtsmittel
- c) Abstimmung der jeweiligen Profile
- d) Schulübergreifende Unterrichtsangebote bzw. Arbeitsgemeinschaften
- e) Kooperation im Bereich Lehrpersonal

§ 3 Umsetzung

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung gibt es regelmäßige Zusammenkünfte zwischen den Schulleitungen (mindestens halbjährlich). Streitfälle werden unter Beteiligung des Schulträgers entschieden. Werden hierbei pädagogische Belange berührt ist zusätzlich der geschäftsführende Schulleiter einzubinden. In Angelegenheiten die die Anwendungsbereiche d) und e) betreffen ist ein Vertreter des Staatlichen Schulamts hinzuzuziehen.

§ 4 Steuerung des Schülerzugangs in die Klassen 5

Der Schulträger stellt für die städtischen Gemeinschaftsschulen ein Raumprogramm für bis zu vier Züge zur Verfügung, die wie folgt aufgeteilt werden:

Stefan-Rahl-Schule: 2 Züge

Kuppelnauschule: 2 Züge

Eine entsprechende Verteilung der Schüler erfolgt einvernehmlich zwischen den Schulleitungen.

§ 5 Beschaffung und Organisation von Lern- und Unterrichtsmittel

Die Fachbereiche der Schulen sprechen sich bei Beschaffungen verbindlich ab. Um den Leihbuchbestand schrittweise zu vereinheitlichen werden Schulbücher nur nach Absprache neu eingeführt. Großgeräte, die nur wenige Male im Jahr im Einsatz sind, werden lediglich einmal angeschafft und gegenseitig ausgeliehen. Die Schulen haben sich bei einer Nutzung von kostenpflichtigen Softwaremodulen zur Lernwegeplanung verbindlich abzustimmen.

§ 6 Abstimmung der jeweiligen Profile

Bei der Ausbildung ihrer pädagogischen Profile stimmen sich die Schulen im Vorfeld der Einführung untereinander sowie mit dem Schulträger verbindlich ab.

§ 7 Schulübergreifende Unterrichtsangebote bzw. Arbeitsgemeinschaften

Im Sinne eines breiten Angebotsspektrums werden schulübergreifende Unterrichtsangebote bei Bedarf entwickelt. Eine Zusammenarbeit hinsichtlich schulübergreifender Arbeitsgemeinschaften wird angestrebt.

§ 7 Kooperation im Bereich Lehrpersonal

Die Schulen erklären sich bereit, mit Blick auf eine gute Personalversorgung im Bereich des Lehrpersonals zu kooperieren. Der übergreifende Unterrichtseinsatz von Lehrer/innen an allen Schulstandorten wird unterstützt und ein entsprechender Organisationsrahmen hierfür geschaffen.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.09.2013 in Kraft und gilt unbefristet.

Ravensburg, den 01.04.2013

Stefan-Rahl-Schule

Kuppelnauschule

Monika Glosser

Andreas Hettinger

Stadt Ravensburg

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister